



ORDNUNG DES MINICLUBS

Stand: 01/2018

1. Aufnahme
2. Öffnungszeiten/-Schließungszeiten
3. Kosten
4. Aufsicht
5. Kündigung
6. Versicherung
7. Regelung in Krankheitsfällen
8. Elterndienst
9. Springerdienst
10. Elternabende Miniclub
11. Geländenutzung/Ausleihen von Gegenständen

1. Aufnahme

- a) In den Miniclub des Vereins Waldkinder Monheim am Rhein e.V. werden in der Regel Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Eintritt in den Kindergarten aufgenommen, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. In die Miniclub-Gruppe können bis zu 8 Kinder aufgenommen werden, die von einer pädagogischen Fachkraft (Miniclub-Leitung) und einer Ergänzungskraft betreut werden.
- b) Die Aufnahme erfolgt verbindlich nach Abschluss des Betreuungsvertrages durch den/die Personenberechtigte(n) und zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sowie Unterzeichnung und Vorlage aller Vertragsbestandteile durch den/die Personenberechtigte(n) zum vereinbarten Aufnahmetermin.
- c) Der Vorstand legt mit der pädagogischen Gesamtleitung die Aufnahmekriterien für die Aufnahme der Kinder in den Miniclub fest. Aufnahmekriterien sind:

Vereinsbezogene Aufnahmekriterien:

- Teilnahme an der Spielgruppe
- Geschwisterkinder im Kindergarten
- Engagement der Eltern/Familie im Verein

Kind bezogene Aufnahmekriterien:

- Alter, auch hinsichtlich Gruppenmischung
- Geschlecht, hinsichtlich Gruppenmischung
- Eignung hinsichtlich Tagesablauf im Wald



Die auf dieser Grundlage fußende Entscheidung über die Aufnahme des Kindes treffen die pädagogische Gesamtleitung und die Miniclub-Leitung nach einem oder mehreren Hospitationsterminen und der Vorstand gemeinsam.

- d) Der/ die Personenberechtigte(n) verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der pädagogischen Leitung und dem/ der 1. Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein. Über die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen geben die Personenberechtigten eine sogenannte „Verpflichtungserklärung/ Abholberechtigung“ ab, die bei Bedarf zu aktualisieren ist.

2. Öffnungszeiten

- a) Der Miniclub findet in der Regel an drei Vormittagen in der Woche von 09:00 bis 12:00 Uhr mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und besonderer Schließungszeiten statt.

Besondere Schließungszeiten betreffen in der Regel die Weihnachtsferien (Schließungszeit zwischen Weihnachten und Neujahr) und Sommerferien (drei Wochen innerhalb der Schulferien) nach vorheriger Bekanntgabe. Zusätzliche Schließungstage können sich für den Miniclub aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit der Mitarbeiter, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Betriebsausflug, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel o.ä.. Die Personenberechtigten werden hierüber frühestmöglich unterrichtet.

Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung eines Mitarbeiters kann nach Absprache eine Ersatzkraft oder ein Elternteil/ Personensorgeberechtigter anstelle des Mitarbeiters eingesetzt werden.

Änderungen der Betreuungszeiten und Festlegung der Wochentage bleiben dem Träger vorbehalten.

- b) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Miniclub regelmäßig besucht werden. Kann ein Kind den Miniclub vorübergehend oder längerfristig nicht besuchen, ist die Miniclub-Leitung oder pädagogische Fachkraft bis 9.00 Uhr desselben Tages unter den bekannten Rufnummern zu benachrichtigen. Dauerhaft unregelmäßiger Besuch des Miniclubs, der nicht mit der Miniclub-Leitung abgesprochen wurde, kann nach vorheriger Abmahnung ein Ausschlussgrund sein, über den der Vorstand in Absprache mit der Miniclub- Leitung und der pädagogischen Gesamtleitung entscheidet.
- c) Der Besuch des Miniclubs regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- d) Die Aufnahme in den Miniclub erfolgt zum 01.03. oder zum 01.08. eines Jahres.

3. Kosten

Für die Teilnahme am Miniclub wird ein monatlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags ist in der Beitragsordnung (www.waldkinder-monheim.de) geregelt. Eine Änderung des Beitrags durch den Träger bleibt vorbehalten.

Dieser Beitrag ist auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (Ziffer 2.a), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.



Die Teilnahme des Kindes am Miniclub setzt die eine aktive Vereinsmitgliedschaft im Waldkinder Monheim am Rhein e.V. voraus. Die Vereinsmitgliedschaft ist in der Satzung, der Beitrag für die Vereinsmitgliedschaft ist in der Beitragsordnung des Vereins geregelt (www.waldkinder-monheim.de).

4. Aufsicht

- a) Die pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- b) Auf dem Hin- und Rückweg zum Miniclub sind die Personenberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personenberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind wieder ordnungsgemäß vom Miniclub abgeholt wird. Sollte das Kind ausnahmsweise nicht von einem Personenberechtigten bzw. von einer in der sogenannten „Abholberechtigung“ berechtigten Person abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung der Miniclub-MitarbeiterInnen erforderlich.
- c) Die Aufsichtspflicht der Personenberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes an die pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut einer(s) Personenberechtigten bzw. einer von dieser mit der Abholung des Kindes beauftragten Person.
- d) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personenberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere schriftliche Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

5. Kündigung

- a) Die Personenberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Miniclubjahres schriftlich kündigen. Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitgliedschaft richten sich nach der gültigen Satzung.
- b) Die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt ist nur möglich, wenn der hierdurch freiwerdende Platz durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos neu belegt werden kann.
- c) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Miniclubjahres in den Kindergarten des Vereins Waldkinder Monheim am Rhein e.V. wechselt.
- d) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können sein:
 - unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen oder dauerhaft unregelmäßiger Besuch des Miniclubs
 - wiederholte Nichtbeachtung oder Verstoß der in dieser Ordnung und im gesamten Betreuungsvertrag aufgeführten Pflichten der Personenberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung
 - Nichteingang des Miniclub-Beitrags für drei Monate trotz Mahnung
 - erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personenberechtigten und der pädagogischen Gesamtleitung sowie der Miniclub-Leitung über das pädagogische Konzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung, die trotz eines vom Vorstand anberaumten Einigungsgesprächs bestehen bleiben.



Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

6. Versicherung

- a) Nach den derzeitigen Bestimmungen sind die Kinder gegen Unfall versichert.
 - auf direktem Weg zum und vom Miniclub
 - während des Aufenthaltes im Miniclub, insbesondere auch während des Aufenthaltes in den von der Forstverwaltung zugewiesenen Waldstücken und auf dem Weg dorthin und zurück
 - während aller Veranstaltungen des Miniclubs auch außerhalb der Öffnungszeiten und außerhalb des Geländes und des Waldes (Ausflüge, Feste etc.)
- b) Besucherkinder sind während des Aufenthaltes im Miniclub nicht gegen Unfall versichert. Ein Versicherungsschutz für diese Kinder besteht nur über die Krankenversicherung der Personenberechtigten bzw. ggfs. über eine private Unfallversicherung.
- c) Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Miniclub eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Miniclub-Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- d) Für vom Träger der Einrichtung oder von MitarbeiterInnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte/n Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen etc..
- e) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern und nicht der Waldkindergarten Monheim am Rhein e.V..

7. Regelung in Krankheitsfällen

- a) Die Erkrankung eines Kindes und das damit einhergehende Fehlen des Kindes im Miniclub ist den pädagogischen MitarbeiterInnen bis spätestens 9.00 Uhr vor Beginn des Miniclubs unter den bekannten Rufnummern mitzuteilen.
- b) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Fieber o.ä. sind die Kinder bis zur Genesung, zu Hause zu behalten. Bei Erbrechen und Durchfall dürfen die Kinder nach 48 Stunden Beschwerdefreiheit wieder den Miniclub besuchen.
- c) Bei Infektionskrankheiten gilt das Infektionsschutzgesetz § 34 (siehe Anlage A3).

Die Bestimmungen gelten auch für die Eltern/ Personenberechtigten, das Personal und sonstige Personen, die sich im Kindergarten aufhalten.

Der Miniclub- Leitung muss sofort über diese Infektionskrankheiten Mitteilung gemacht werden.
- d) In besonderen Fällen werden ärztlich angeordnete Medikamente, die eine Einnahme im Miniclub während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personenberechtigten und den pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen verabreicht.



8. Elterndienst

Eltern oder andere Personenberechtigte sind verpflichtet, sich am Erhalt und Fortbestehen des Miniclubs und des Vereins aktiv zu beteiligen. Die dafür notwendigen Dienste sind im Regelwerk Arbeitsstunden, Elterndienste, Essenspenden (Anlage 6) aufgeführt.

9. Springerdienst

- a) Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung eines(r) pädagogischen Mitarbeiters(in) kann nach Absprache eine Ersatzkraft oder ein Elternteil als „Springer“ eingesetzt werden. Organisation und Durchführung der Springerdienste übernimmt der Elternbeirat.
- b) Springerdienste können im Rahmen der zu leistenden Arbeitsstunden geltend gemacht werden.

10. Elternabend Miniclub

Elternabende finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden von den pädagogischen MitarbeiterInnen inhaltlich mit dem Vorstand/BeisitzerIn Miniclub/ Spielgruppe abgesprochen und organisiert.

11. Geländenutzung/Ausleihen von Gegenständen

Das Gelände an der Knipprather Straße 248 darf ausschließlich für Vereinszwecke genutzt werden. Die private Nutzung ist untersagt.

Das Ausleihen von Gegenständen, die dem Verein bzw. einer der Gruppen gehören, ist nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Absprache mit der Einrichtungsleitung gestattet.